

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart wird, beschränkt sich die Montage und Inbetriebnahme durch HEINRICHS+Co GmbH, nachstehend HEINRICHS genannt, auf die Tätigkeiten, denen folgende Bedingungen zugrunde gelegt werden:
2. Montage
 - 2.1. Sämtliche Montage- und Inbetriebnahmearbeiten dürfen nur von HEINRICHS Mitarbeitern bzw. durch von HEINRICHS autorisierten Dritten durchgeführt werden. Eigene Montage- und Inbetriebnahmehandlungen sowie technische Veränderungen an den von HEINRICHS gelieferten Anlagen durch den Kunden ohne schriftliches Einverständnis von HEINRICHS, führen zu einem Entfall jeglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber HEINRICHS.
 - 2.2. Vereinbarungen die zwischen dem Auftraggeber und HEINRICHS im Zusammenhang der Montage und/oder Inbetriebnahme durch HEINRICHS getroffen werden, sind schriftlich zu vereinbaren. Etwaige mündliche Absprachen haben keine Geltung.
 - 2.3. Bei der Montage werden alle von HEINRICHS gelieferten und für die Inbetriebnahme wichtigen Bauteile montiert und von HEINRICHS auf ihre Betriebsbereitschaft geprüft.
 - 2.4. Alle Angaben zur Montagedauer sind lediglich Schätzwerte. Sollte die Montagedauer als verbindlich vereinbart werden, gilt diese als eingehalten, falls bis zu ihrem Ablauf die vollständige Montage der Bauteile stattgefunden hat. Die Montage hat ohne Unterbrechungen zu erfolgen. Der Auftraggeber wird die HEINRICHS Mitarbeiter im Sinne eines reibungslosen Ablaufs auf eigene Kosten unterstützen. Im Falle von durch den Auftraggeber verursachte Wartezeiten gehen alle anfallenden Kosten, einschl. Reisekosten zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch, wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Die Bedingungen dieses Artikels gelten auch für die Nr. 2.– 5. dieser Bedingungen.
 - 2.5. Die Erfüllung der im Folgenden aufgelisteten Pflichten des Auftraggebers sind Voraussetzung für eine ordentliche und durchgängige Montage und Inbetriebnahme.
 - 2.6. Vor Montagebeginn sowie vor Beginn der Inbetriebnahme können seitens HEINRICHS Checklisten zur Verfügung gestellt werden, die vom Auftraggeber auszufüllen und zurück zu senden sind.
 - 2.7. Der Auftraggeber hat die Pflicht zur Baustellenkoordination bei Gewerken, die nicht zum HEINRICHS Lieferumfang gehören, sowie zur Benennung eines Baustellenverantwortlichen.
 - 2.8. Beim Eintreffen der Lieferungen bzw. bei Montagebeginn stellt der Auftraggeber Folgendes dauerhaft (einschließlich der Zeit der Montage, Inbetriebnahme, Schulung und Unterweisung sowie der Zeit bis zur endgültigen Abnahme) auf eigene Kosten und Risiko zur Verfügung:
 - 2.8.1. Erstellung aller statischen Berechnungen sowie Beibringung aller zum Montagebeginn erforderlichen behördlichen Genehmigungen;
 - 2.8.2. Vorbereitung aller erforderlichen Baumaßnahmen (entsprechend den Empfehlungen der zur Verfügung gestellten finalen Zeichnungen);
 - 2.8.3. Bereitstellung von exakten, belastbaren und besenreinen Fundamenten bis Montagebeginn;
 - 2.8.4. Demontage evtl. vorhandener Anlagenkomponenten;
 - 2.8.5. Vorhandensein einer befahrbaren Zugangsstraße zum Abladen und Transportieren von Maschinen und Bauteilen zur Montagestelle;
 - 2.8.6. Bereitstellung einer geeigneten und geschützten Fläche zur Zwischenlagerung sowie Schutz der Bauteile gegen Witterungseinflüsse;
 - 2.8.7. Abladen vom LKW und Einbringen der Anlagenteile an die vorgesehene Position nach Plan;
 - 2.8.8. Bereitstellung von Krane und anderer Hebezeuge (mit Bediener) sowie Hebe- bzw. Arbeitsbühnen. Genauer Umfang und Zeitraum wird von HEINRICHS angegeben.

- 2.8.9. Bereitstellung von Arbeitsbühnen, Gerüsten und Leitern, falls erforderlich;
 - 2.8.10. Transport der HEINRICHS Mitarbeitern vom/zum Flughafen sowie vor Ort zwischen Unterkunft und Baustelle (eventuell Leihwagen). Fahrtzeit gilt als Arbeitszeit.
 - 2.8.11. Montage der Anlage in einer wind- und regengeschützten Halle. Es ist eine Mindesttemperatur von +10°C in der Halle zu gewährleisten.
 - 2.8.12. Bereitstellung von Unterkünften (Mittelklassehotel oder Apartment) für die HEINRICHS Mitarbeiter gemäß folgender Spezifikation: Mindeststandard 3* mitteleuropäischen Standards, Einzelzimmer mit Dusche/WC bzw. Bad/WC, inkl. täglicher Reinigung und Handtuchwechsel, Bettwäschewechsel wöchentlich, freie Internetnutzung (WLAN), kontinentales Frühstück.
 - 2.8.13. Bereitstellung eines trockenen und abschließbaren Raumes zur Unterbringung der Werkzeuge der HEINRICHS Mitarbeiter oder einer Fläche zum Aufstellen des Werkzeugcontainers mit Stromanschluss.
 - 2.8.14. Bereitstellung von Hilfspersonal für Transport und Montage in erforderlicher Anzahl und Qualifikation. Die genaue Anzahl wird von HEINRICHS spezifiziert. Die Hilfskräfte müssen den Anweisungen der HEINRICHS Mitarbeiter Folge leisten. HEINRICHS übernimmt keine Haftung/Verantwortung für die Hilfskräfte. Für den Einbau weiterer, nicht angegebener Komponenten, wie beispielsweise Lärmisolierung, werden zusätzliche Hilfskräfte benötigt. Bei unzureichender Qualifikation behält sich HEINRICHS vor, entsprechendes Personal kostenpflichtig bereit zu stellen, um einen reibungslosen Ablauf der Montage und Inbetriebnahme zu gewährleisten.
 - 2.8.15. Erstellung der Sicherheitseinrichtungen für den Personenschutz gem. den örtlichen Bestimmungen, wenn nicht separat angeboten. Aus Haftungsgründen kann die Inbetriebnahme nur bei vollständig installierten Sicherheitseinrichtungen erfolgen.
 - 2.8.16. Unterweisung der HEINRICHS Mitarbeiter hinsichtlich vorhandener lokaler Sicherheits- und Koordinierungsvorschriften sowie Mitteilung über eventuelle Missachtung dieser Sicherheitsvorschriften.
 - 2.8.17. Bereitstellung von Strom und Wasser gemäß den Angaben in den Stromlaufplänen bzw. gemäß den Angaben in den Fundamentzeichnungen. Der Lieferumfang für die HEINRICHS Ausrüstungen und Leistungen beginnt in dem in den Schaltschränken installierten Hauptschalter. Stromwandler, Stromverteiler und Anschlussleitungen in entsprechenden Abmessungen und mit entsprechender Absicherung sind vom Auftraggeber bereit zu stellen. Alle Stromleitungen zu den einzelnen Bauteilen sind in Kabelkanälen zu verlegen. Sollte eine andere Kabellegung (d. h. Kabelpritschen) erforderlich sein, wird dies separat berechnet.
 - 2.8.18. Bereitstellung aller Komponenten/Leistungen, die nicht im Lieferumfang von HEINRICHS enthalten sind (Produkte/Leistungen von Dritten). Technische Daten, Leistungen, Schnittstellen für Steuerung und andere Leistungen für Produkte von Dritten müssen vor Beginn der Montagearbeiten genau abgeklärt werden. Der Zeitplan für Lieferung und Montage von Produkten Dritter sowie für deren Leistungen ist mit HEINRICHS zu koordinieren.
 - 2.8.19. Eventuell notwendige Bereitstellung von Schweißgeräten sowie anderen Hilfsmitteln und Werkzeugen entsprechend zu erwartendem Montageaufwand.
 - 2.8.20. Bereitstellung eines Übersetzers mit technischem Verständnis, falls kein deutsch- oder englischsprechendes Personal vorhanden ist.
 - 2.8.21. Beleuchtung der kompletten Anlage.
3. Inbetriebnahme:
- 3.1. Die Inbetriebnahme findet durch die HEINRICHS Mitarbeiter nach der Montage durch eine manuelle Funktionsprüfung, sowie eine elektrische Funktionsprüfung und ggfs. durch eine automatische Funktionsprüfung mit der auftraggeberseitigen SPS Steuerung, statt.
 - 3.2. Falls weitere Inbetriebnahmeleistungen auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt werden

sollen, werden alle hieraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt, insbesondere wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde.

- 3.2.1. Der Auftraggeber muss Folgendes kostenlos bis zum Abschluss der Inbetriebnahmephase zur Verfügung stellen:
 - 3.2.1.1. Druckluft
 - 3.2.1.2. Stromversorgung 230 Volt AC sowie 400 Volt 3N/PE 50 Hz Drehstrom.
 - 3.2.1.3. Falls Anlage mit SPS Anlage betrieben: 24 Volt DC mit Signalleitungen.
 - 3.2.1.4. Erforderliche industrielle Sicherheitsvorrichtungen für die Baustelle sowie für die Produkte von Dritten.
4. Schulung und Unterweisung
 - 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, finden Schulung und Unterweisung des Bedienpersonals bereits während der Inbetriebnahme statt. Schulung und Unterweisung sind ohne Unterbrechung durchzuführen.
 - 4.2. Falls weitere Schulungen und Unterweisungen auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt werden sollen, werden alle hieraus entstehenden Kosten dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt, insbesondere wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
 - 4.3. Die HEINRICHS Mitarbeiter sind instruiert, soweit nicht bereits elektronisch (via email), postalisch oder mit der Lieferung der Anlage übergeben, alle Bedienungs-, Service- und Wartungsanleitungen auszuhändigen.
 - 4.4. Der Leistungsumfang enthält im Wesentlichen alle Aspekte, um folgende Punkte zu garantieren:
 - 4.4.1. die entsprechenden Sicherheitsanweisungen
 - 4.4.2. den kontinuierlichen Betrieb
 - 4.4.3. Regulierung und Fehlerbeseitigung der gelieferten Komponenten
 - 4.4.4. Die Unterweisung und Schulung für Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt oder von Dritten geliefert werden, sind davon nicht umfasst.
5. Abnahme
 - 5.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Anlage verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwaige vertraglich vereinbarte Erprobung der Anlage stattgefunden hat. Bei erfolgreicher Inbetriebnahme bzw. erfolgreichem Probelauf soll unmittelbar im Anschluss eine Abnahmebescheinigung ausgestellt und vom Auftraggeber sowie einem Bevollmächtigten von HEINRICHS unterzeichnet werden.
 - 5.2. Sollte eine Erprobung (Probelauf) der Anlage nicht vertraglich vereinbart sein, so gilt die Anlage als abgenommen, wenn diese während der Inbetriebnahme die vereinbarten Eigenschaften aufweist.
 - 5.3. Wird in einem Probelauf die vereinbarte Leistung nicht erreicht, so ist HEINRICHS zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet und hat das Recht den Probelauf zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der nicht von HEINRICHS zu vertreten ist. Bei einem nicht wesentlichen Mangel hat der Auftraggeber nicht das Recht die Abnahme zu verweigern.
 - 5.4. Hat HEINRICHS dem Auftraggeber die Fertigstellung der Anlage angezeigt und besteht für den Auftraggeber die Pflicht zur Abnahme, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt, wenn HEINRICHS den Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen hat. Das Recht von HEINRICHS, dem Auftraggeber gemäß § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, nach dessen fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt, bleibt davon unberührt.
 - 5.5. Die Abnahme einzelner Baugruppen oder Umbauten findet unmittelbar nach Montage und Inbetriebnahme der einzelnen Baugruppen oder nach Durchführung der Umbauten ohne schriftliche Bestätigung statt.
 - 5.6. Im Falle von Mängeln, welche die vorgesehene Nutzung überhaupt nicht oder kaum

beeinflussen, gelten die Sachen und Leistungen ungeachtet dieser Mängel als abgenommen. HEINRICHS wird diese Mängel im Rahmen der geltenden Gewährleistung so schnell wie möglich beheben.

5.7. Die Nutzung der Anlage durch den Auftraggeber zu Produktionszwecken steht einer Abnahme gleich.

5.8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Leistungsangaben oder andere Merkmale die in Werbematerialien ausgewiesen sind, keinen Bestandteil des Auftrages sind.

6. Montagematerialien

6.1. Alle von HEINRICHS zur Verfügung gestellten Montagewerkzeuge und -geräte verbleiben im Eigentum von HEINRICHS.

6.2. Das Montagematerial wird durch zusätzliches Material ergänzt, das im Eigentum von HEINRICHS verbleibt und als Reserve während der Montage verwendet wird. Es besteht in keinem Fall ein Recht auf Einbehaltung.

6.3. Werden Werkzeuge und von HEINRICHS gestellte Einrichtungen am Montageort beschädigt oder gehen sie ohne Verschulden von HEINRICHS verlustig, ist der Auftraggeber zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Schäden aus normaler Abnutzung herrühren.

7. Montageverzögerung

7.1. Verzögert sich die Inbetriebnahme oder verzögern sich andere Leistungen aus Gründen, die nicht von HEINRICHS zu vertreten sind, insbesondere in Fällen der höheren Gewalt sowie von Arbeitskämpfen, so werden Inbetriebnahme und sonstige Leistungen in angemessener Weise zeitlich verschoben. Als angemessene Verschiebung gilt mindestens der Zeitraum, um den sich die Fertigstellung der Anlage und/oder die Erbringung der Leistungen durch das Ereignis verzögert haben.

7.2. Sollten die Montage, die Inbetriebnahme, die Schulung und der Probelauf sowie die Abnahme aus Gründen unterbrochen werden, die HEINRICHS nicht zu vertreten hat, werden alle Zusatzkosten einschließlich der Reisekosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7.3. Kosten für Montageleistungen und Inbetriebnahmen:

7.3.1. Die Montageleistungen werden, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis/Pauschalpreis vereinbart wurde, nach Aufwand abgerechnet. Berechnet werden die dem Auftraggeber auf den Arbeitsscheinen nachgewiesenen Arbeitsstunden, die tariflichen Zulagen, für Reise- und Wartezeiten, Fahrtkosten, Auslösungen und Übernachtungskosten.

7.3.2. Die vereinbarten Montagepreise und Festpreise/Pauschalpreise für Lieferung nebst Montage setzen voraus, dass die Montage aller Teile des Gesamtauftrages in einem Zug durchgeführt wird, denn die Montagepreise enthalten lediglich eine An- und Abfahrt.

7.3.3. Wartezeiten sowie Unterbrechungen der Montage, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, werden gesondert mit unseren Stundenverrechnungssätzen abgerechnet. Dies gilt auch für notwendig werdende erneute Anfahrten.

7.3.4. Die Kosten für die Montage, Inbetriebnahme und die vom Auftraggeber verlangte förmliche Abnahme sind auf der Basis von Arbeitseinsätzen während der üblichen Geschäftszeit kalkuliert. Wird vom Auftraggeber eine andere Tageszeit oder Wochenzeit bestimmt, so hat der Auftraggeber entsprechende Zuschläge für Mehr-, Last-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu vergüten